



## Philosophische Fakultät I

### **Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den binationalen, deutsch- und japanisch-sprachigen, integrierten Doppel-Master-Studiengang „Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 21.10.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8; 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den binationalen, deutsch- und japanisch-sprachigen, integrierten Doppel-Master-Studiengang „Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache“ (120 Leistungspunkte) der Philosophischen Fakultät I und der Keio Universität, Tokyo/Japan, beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den binationalen, deutsch- und japanisch-sprachigen, integrierten Doppel-Master-Studiengang „Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.01.2009, zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den binationalen, deutsch- und japanisch-sprachigen, integrierten Doppel-Master-Studiengang „Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 20.05.2009 (ABl. 2009, Nr. 10, S. 14), wird wie folgt geändert:

(1) § 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 2 wird hinter den Worten „den Ergänzungen zu dieser Vereinbarung vom 20.02.2009“ die Worte „und vom ....2009“ eingefügt;
- b. Im Abs. 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt; nach dem Buchstaben „b.“ wird folgender Buchstabe „c.“ ergänzt:  
„c. Interkulturelle Deutschlandstudien/ Media and Governance.“

(2) § 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

### „§ 3 Ziele des Studiengangs

- (1) Die Vertiefung der globalen Integrationsprozesse führt zu einem erhöhten Bedarf an akademisch qualifizierten Kulturmittlern. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Unterstützung und Betreuung von Firmen, Institutionen, Verbänden und wissenschaftlichen Organisationen und Einrichtungen.
- (2) Allgemeines Ziel des Studiums ist die Ausbildung folgender Kompetenzen:
  - a. Erweiterte Kenntnisse geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlicher Methoden mit dem Schwerpunkt auf qualitativen Verfahren und ihrer Anwendung bei der Erforschung Japans (für deutsche Studierende) und Deutschlands (für japanische Studierende). Absolventinnen und Absolventen zeigen mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudienprogramms die Fähigkeit zu angeleiteter wissenschaftlicher Arbeit;
  - b. Praxisrelevante Fähigkeiten zur Problemlösung in interkulturellen Situationen sowie die Befähigung zum produktiven Umgang mit Fremderfahrung.
- (3) Spezielles Ziel des Studiums in der Vertiefungsrichtung „Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache“ ist die Ausbildung folgender Kompetenzen:
  - a. Vertiefung des landeskundlichen Wissens über Japan, insbesondere Geschichte und Kultur;
  - b. Fähigkeit zur Erschließung japanisch-sprachiger mündlicher und schriftlicher Quellen fortgeschrittener und hoher Schwierigkeitsgrade und zu ihrer Nutzbarmachung für qualitative Forschungsansätze;
  - c. Beherrschung fortgeschrittener rezeptiver und produktiver Fertigkeiten in der japanischen Gegenwartssprache (Leseverstehen, Schreiben, Hörverstehen und Sprechen) auf höchstem Niveau. Absolventinnen und Absolventen Vertiefungsrichtung „Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache“ sollen sowohl in der Forschung als auch in der Praxis der unter § 3 Abs. 5 genannten Berufsfelder souverän mit japanischer Sprache umgehen können.
- (4) Spezielles Ziel des Studiums in der Vertiefungsrichtung „Interkulturelle Deutschlandstudien/Deutsche Sprache und Literatur“ ist die Ausbildung folgender Kompetenzen:
  - a. Vertiefung des landeskundlichen Wissens über Deutschland, insbesondere Geschichte und Kultur;
  - b. Fähigkeit zur Erschließung deutsch-sprachiger mündlicher und schriftlicher Quellen fortgeschrittener und hoher Schwierigkeitsgrade und zu ihrer Nutzbarmachung für qualitative Forschungsansätze;
  - c. Beherrschung fortgeschrittener rezeptiver und produktiver Fertigkeiten in der deutschen Gegenwartssprache (Leseverstehen, Schreiben, Hörverstehen und Sprechen) auf hohem Niveau. Absolventinnen und Absolventen der Vertiefungsrichtung „Interkulturelle Deutschlandstudien/Deutsche Sprache und Literatur“ sollen sowohl in der Forschung als auch in der Praxis der unter § 3 Abs. 5 genannten Berufsfelder angemessen mit deutscher Sprache umgehen können.
- (5) Spezielles Ziel des Studiums in der Vertiefungsrichtung „Interkulturelle Deutschlandstudien/Media and Governance“ ist die Ausbildung folgender Kompetenzen:
  - a. Vertiefung des landeskundlichen Wissens über Deutschland, insbesondere Geschichte und Kultur;
  - b. Fähigkeit zur Erschließung deutsch-sprachiger mündlicher und schriftlicher Quellen fortgeschrittener und hoher Schwierigkeitsgrade und zu ihrer Nutzbarmachung für qualitative Forschungsansätze;
  - c. Vermittlung fortgeschrittener Kenntnisse auf den Gebieten Politik, Organization, Umwelt, Medien, biologische Wissenschaften und gesellschaftlicher Wandel durch projektorientierte Lehrveranstaltungen mit dem Ziel, die Studierenden zum konstruktiven Umgang mit gesellschaftlichen Problemen zu befähigen.
- (6) Der Studiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder: Tätigkeit in der Forschung und wissenschaftsnahen Einrichtungen; Einsatz in Unternehmen und anderen Organisationen in

den Bereichen Industrie, Handel, Banken, Touristik, Unternehmensberatung, Internationale Beziehungen, Bildung, öffentliche Verwaltung, internationale Organisationen, Medien u.a..“

(3) § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Buchstabe b. wird hinter den Worten „Interkulturelle Deutschlandstudien/Deutsche Sprache und Literatur“ die Worte „und „Interkulturelle Deutschlandstudien/Media and Governance“ eingefügt.
- b. Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„(6) Zum Master-Studiengang in den Vertiefungsrichtungen „Interkulturelle Deutschlandstudien/Deutsche Sprache und Literatur“ und „Interkulturelle Deutschlandstudien/Media and Governance“ können nur Studierende zugelassen werden, die zuvor von der Keio Universität für diese Vertiefungsrichtung zugelassen wurden.“

(4) § 6 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 6 Studienbeginn**

Das Studium in der Vertiefungsrichtung „Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache“ beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM). Das Studium in der Vertiefungsrichtung „Interkulturelle Deutschlandstudien / Deutsche Sprache und Literatur“ beginnt jeweils zum Sommersemester (§ 5 ABStPOBM). Das Studium in der Vertiefungsrichtung „Interkulturelle Deutschlandstudien / Media and Governance“ beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM). Einschreibungen zum Wintersemester erfolgen abweichend jeweils zum 10.09. eines jeden Jahres.“

(5) § 7 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 7 Aufbau des Studiengangs**

Der Aufbau des Studiengangs, der Vertiefungsrichtungen, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Formen der Modulleistung/en und Studienleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus dem Anhang „Vertiefungsrichtungsübersicht“ zu dieser Ordnung.“

(6) § 14 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer folgende Module erfolgreich absolviert hat (§ 20 Abs. 6 ABStPOBM):
  - a. in der Vertiefungsrichtung „Interkulturelle Japanstudien/Japanische Sprache“:
    - Modul Geschichte und Kultur Japans,
    - Modul Einführung in die Analyse mündlicher und schriftlicher Quellen in moderner japanischer Sprache;
  - b. in der Vertiefungsrichtung „Interkulturelle Deutschlandstudien/Deutsche Sprache und Literatur“:
    - Modul Deutsche Sprache und Kultur I;
  - c. in der Vertiefungsrichtung „Interkulturelle Deutschlandstudien/Media and Governance“:  
Modul Begriffe und Theorien I.“
- b. In Abs. 4 wird nach Buchstabe „b.“ folgender Buchstabe „c.“ eingefügt:  
„c. in der Vertiefungsrichtung „Interkulturelle Deutschlandstudien/Media and Governance“ mindestens 150 Seiten zu je 400 japanischen Schriftzeichen (zuzüglich Bibliographie) in japanischer Sprache umfassen.“
- c. In Abs. 5 Satz 2 wird nach den Worten „Interkulturelle Deutschlandstudien/ Deutsche Sprache und Literatur“ die Worte „ sowie der Vertiefungsrichtung „Interkulturelle Deutschlandstudien/Media and Governance““ eingefügt.

(7) § 15 wird wie folgt geändert:

- a. Nach „Absatz 5“ wird folgender „Absatz 6“ neu eingefügt; die Nummerierung wird entsprechend angepasst:

„(6) Die Gesamtnote des Studiengangs in der Vertiefungsrichtung „Interkulturelle Deutschlandstudien/Media and Governance“ bildet sich aus den Noten der sieben einzubringenden obligatorischen Module. Sie wird an der Keio wie folgt errechnet:

<i>Modultitel</i>	<i>Universität</i>	<i>SWS</i>	<i>LP</i>	<i>Berechnung der Gesamtnote</i>
Projekt I	Keio	6	15	x 15
Projekt II	Keio	6	15	x 15
Begriffe und Theorien I	MLU	8	20	x 20
Forschungsmodul I	MLU	4	10	x 10
Begriffe und Theorien II	MLU	8	20	x 20
Forschungsmodul II	MLU	4	10	x 10
Master-Arbeit und mündliche Prüfung	Keio	-	30	x 30
Gesamt			120	Ergebnis geteilt durch 120

Die Umrechnung der Gesamtnote erfolgt an der Keio-Universität nach folgender Tabelle:

<i>Keio - Umrechnung</i>	<i>MLU</i>
A	1,0
B	2,0
C	3,3

Eine Gesamtnote, die an der Keio-Universität mit einem anderen Wert als A bis C bewertet wird, gilt als nicht bestanden.“

- b. Im „Abs. 7“ (neu) wird nach den Worten „„Interkulturelle Deutschlandstudien/Deutsche Sprache und Literatur“ alle acht einzubringenden Modulleistungen gemäß Vertiefungsrichtungsübersicht in der Anlage dieser Ordnung“ die Worte „bzw. in der Vertiefungsrichtung „Interkulturelle Deutschlandstudien/Media and Governance“ alle sieben einzubringenden Modulleistungen gemäß Vertiefungsübersicht in der Anlage dieser Ordnung“ eingefügt.

(8) In der „Anlage (gemäß § 7) Vertiefungsrichtungsübersicht“ wird für die Vertiefungsrichtungsübersicht „Interkulturelle Deutschlandstudien / Media and Governance folgende Anlage eingefügt:

**„Anlage (gemäß §7) Vertiefungsrichtungsübersicht:  
„Interkulturelle Deutschlandstudien / Media and Governance“**

<i>Modultitel</i>		<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Modulleistungen</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>
Projekt 1	<i>Pflicht</i>	6	15	ja	Hausarbeit	15/120	1. Semester	nein
Projekt 2	<i>Pflicht</i>	6	15	ja	Hausarbeit	15/120	1. Semester	nein
Begriffe und Theorien 1	<i>Pflicht</i>	8	20	ja	Hausarbeit	20/120	2. Semester	ja
Forschungsmodul 1	<i>Pflicht</i>	4	10	ja	Seminarbeiträge	10/120	2. Semester	ja
Begriffe und Theorien 2	<i>Pflicht</i>	8	20	ja	Hausarbeit	20/120	3. Semester	nein
Forschungsmodul 2	<i>Pflicht</i>	4	10	ja	Seminarbeiträge	10/120	3. Semester	nein
Master-Arbeit (mit integriertem Tutorium)	<i>Pflicht</i>	-	30	nein	Master-Arbeit mündliche Prüfung	30/120	4. Semester	ja

“

## **Artikel II**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21.10.2009; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.11.2009.

Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2010 in Kraft. Diese Ordnung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 11. November 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor